

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

18. Ausgabe vom 10. Mai 2017

INHALT:

- ▼ Satzung der Gemeinde Gilching über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets I „Ortsmitte Gilching“ vom 22.03.2017
- ▼ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Gilching

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen.

◆ Satzung der Gemeinde Gilching über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets I „Ortsmitte Gilching“ vom 22.03.2017

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 38,57 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet I - Ortsmitte Gilching“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche (Lageplan M 1: 2.500, Stand: Februar 2017, Plankreis). Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und nebenstehend abgebildet. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

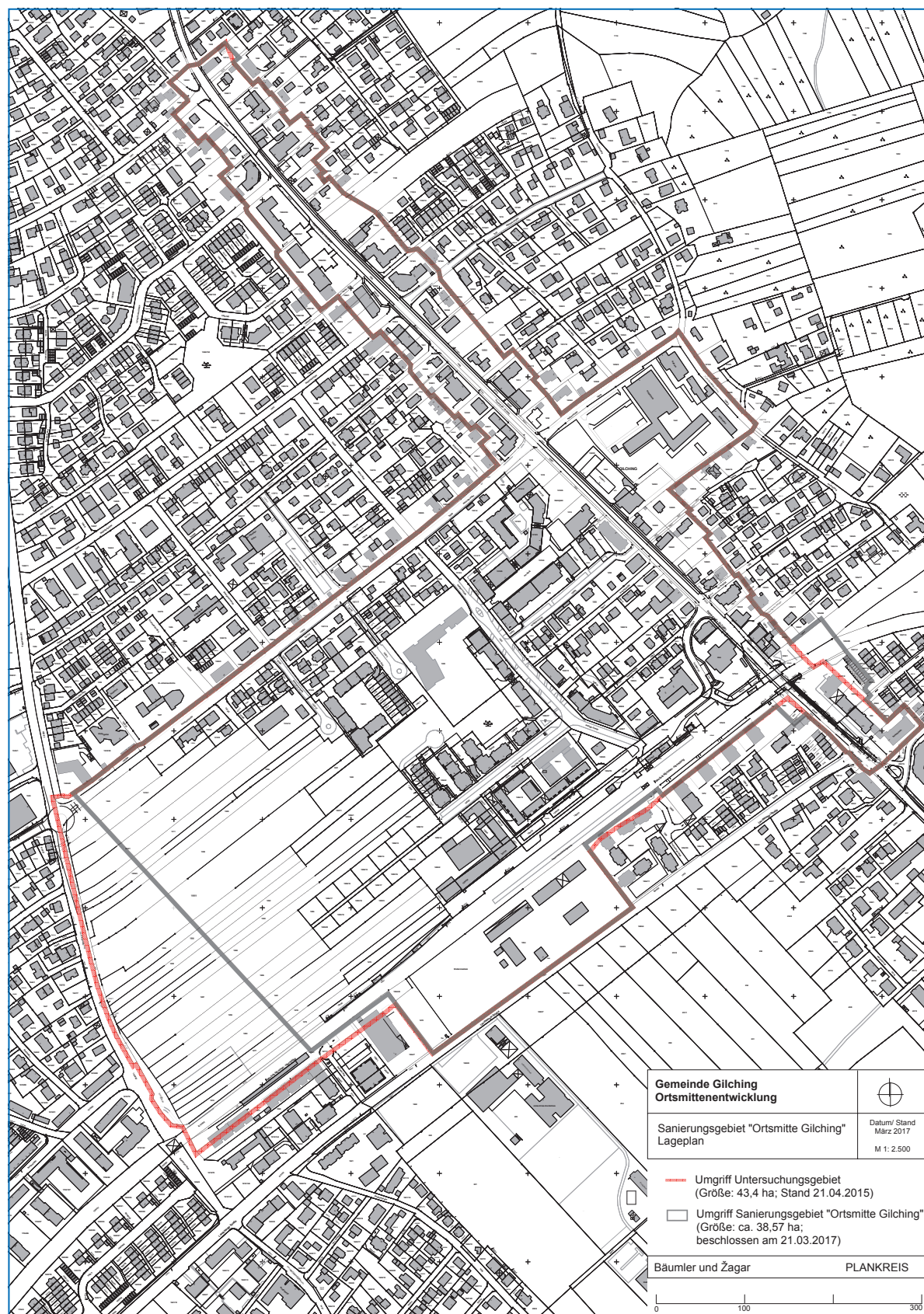
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gilching, 24.04.2017

GEMEINDE GILCHING –
MANFRED WALTER, 1. BÜRGERMEISTER



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im

Rathaus Gilching, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Architekturbüro PLANKREIS in München beauftragt. Dort und im Bauamt der Gemeinde Gilching erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

◆ Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Folgende Strecken/Teilflächen werden gem. Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrVG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet (s. Lageplan 1 und 2):

- 1) Rathausplatz bestehend aus: Fl.Nr. 1305 tlw.
Anfangspunkt: Einmündung Pollinger Straße bei dem Fußgängerüberweg zu Am Markt
Endpunkt: Einmündung Hochstift-Freising-Weg auf Höhe des Wendehammers
Länge: 93 m
Widmungsbeschränkung: Fußgängerbereich
- 2) Fuß- und Radweg bestehend aus: Fl.Nr. 601/8 zw. Tonwerkstraße und Bahnsteig Geisenbrunn tlw.
Anfangspunkt: Einmündung Tonwerkstraße zw. Tonwerkstr. 8 und 10
Endpunkt: Einmündung Bahnsteig Geisenbrunn
Länge: 228 m
Widmungsbeschränkung: Fußgänger/Radfahrer

Die Verfügungen sind zum 26.05.2017 vorgesehen.

Die Widmungsverfügungen - sowie deren Lagepläne hierzu - können während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Gilching im Bauamt, Rathausplatz 1 in 82205 Gilching, Zimmer-Nr. 01.27 in der Zeit vom 11.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 eingesehen werden.

Gilching, 26.04.2017

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.